



**Amtliche Bekanntmachung des Landkreises Heidenheim:  
Widerruf der Allgemeinverfügung vom 12.11.2020**

Das Landratsamt Heidenheim – Gesundheitsamt erlässt nach § 49 Abs. 1 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) folgende Verfügung:

**Widerruf der Allgemeinverfügung**

**über die häusliche Absonderung von Personen, die mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2 infiziert sind und deren Kontaktpersonen zur Eindämmung und zum Schutz vor der Verbreitung der Atemwegserkrankung COVID-19**

**A) Entscheidung**

1. Die Allgemeinverfügung über die häusliche Absonderung von Personen, die mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2 infiziert sind und deren Kontaktpersonen zur Eindämmung und zum Schutz vor der Verbreitung der Atemwegserkrankung COVID-19 vom 12.11.2020 wird aufgehoben.
2. Der Widerruf gilt ab dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag.

**B) Begründung**

Am 12.11.2020 hat das Landratsamt Heidenheim – Gesundheitsamt im Wege der Eilzuständigkeit die Allgemeinverfügung über die häusliche Absonderung von Personen, die mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2 infiziert sind und deren Kontaktpersonen zur Eindämmung und zum Schutz vor der Verbreitung der Atemwegserkrankung COVID-19 erlassen.

Am 27.11.2020 wurde die „Verordnung des Sozialministeriums zur Absonderung von mit dem Virus SARS-CoV-2 infizierten oder krankheitsverdächtigen Personen und deren Haushaltsangehörigen (Corona-Verordnung Absonderung – CoronaVO Absonderung)“ verkündet. Diese Verordnung tritt am 28.11.2020 in Kraft.

Durch die Corona-Verordnung Absonderung sind die in der Allgemeinverfügung getroffenen Anordnungen nicht länger erforderlich.

Ein rechtmäßiger nicht begünstigender Verwaltungsakt kann, auch nachdem er unanfechtbar geworden ist, ganz oder teilweise mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden, außer wenn ein Verwaltungsakt gleichen Inhalts erneut erlassen werden müsste oder aus anderen Gründen ein Widerruf unzulässig ist. Die Entscheidung liegt im pflichtgemäßen Ermessen der zuständigen Behörde.

### **C) Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Widerspruch bei der zuständigen Behörde erhoben werden. Zuständige Behörde ist das Landratsamt Heidenheim mit Sitz in Heidenheim an der Brenz.

Heidenheim an der Brenz, 28.11.2020

gez.  
Peter Polta  
Landrat